liga-bw.de
Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Ministerialdirigentin Sibylle Hepting-Hug
klima@um.bwl.de

- Versand nur elektronisch -

Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 03.04.2025

Stellungnahme zur Anhörung zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg
- UM21-4500-28/2/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg kommt der Einladung zur Stellungnahme zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes gerne nach.

Wir begrüßen die geplanten Änderungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) und die damit verbundene Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/1791 sowie der Bundesgesetze zur Energieeffizienz, Klimaanpassung und Wärmeplanung. Diese Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt zur Erreichung der Klimaziele und zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.

Wir sind der Überzeugung, dass die sozialen und ökologischen Herausforderungen des Klimawandels nur gemeinsam zu bewältigen sind und stehen deshalb gerne als Partner zur Erreichung der Klimaziele des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung. Durch unsere zahlreichen Immobilien, die landesweite Mobilität unserer 410.000 Mitarbeitenden und 180.000 Ehrenamtlichen sowie durch die Verpflegung und Beschaffung in unseren 10.000 Einrichtungen und Diensten haben wir ein hohes Potenzial bei der Erreichung der Klimaziele, das wir gerne nutzen möchten. Daher setzen wir uns an vielen Stellen für die notwendigen Anpassungen der Rahmenbedingungen hierfür ein.

Auf dieser Überzeugung fußend haben wir die folgenden Rückmeldungen:

1. Energieeffizienz

Die Verpflichtung der Kommunen zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent ist ein bedeutender Beitrag zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zur Förderung der Energieeffizienz.

Die Erfassung und Dokumentation des Gesamtenergieverbrauchs in einer zentralen Datenbank schafft Transparenz und ermöglicht eine gezielte Steuerung der Maßnahmen.

Ebenso wie die Kommunen haben auch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege große Potenziale zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zur Förderung der Energieeffizienz. So hat eine Studie der CURACON ermittelt, dass in baden-württembergischen Pflegeeinrichtungen im Jahr 2022 der Stromverbrauch pro Bewohner:in etwa 2.900 kWh und der Wärmeverbrauch etwa 7.496 kWh betrug[1]. Maßnahmen, die die Energieeffizienz in den Einrichtungen steigern, haben dementsprechend ein hohes Potenzial, den Endenergieverbrauch in Baden-Württemberg zu senken.

Von den Regelungen des Energieeffizienzgesetzes, die mit Blick auf die öffentlichen Stellen wesentlicher Treiber der Gesetzesänderungen sind, sind auch zahlreiche Träger der freigemeinnützigen Wohlfahrtspflege betroffen.

Die Durchführung der Anforderungen stellt die Einrichtungen jedoch vor große Herausforderungen. Laut Einschätzungen der Klima- und Energieagentur Baden-Württemberg besteht ein weitaus größerer Auditierungsbedarf bei sozialen Einrichtungen als bspw. in Industrieunternehmen, da die Gebäude teilweise 24/7h bewohnt werden. Dieses Ausmaß ist für viele unsere Träger nicht umsetzbar. Darüber hinaus sehen wir große Hindernisse für eine fristgerechte Umsetzung insbesondere darin, dass nicht ausreichend Gutachterinnen und Gutachter für die Auditierung der Umweltmanagementsysteme zur Verfügung stehen. Dazu kommen fehlende personelle und finanzielle Ressourcen, die in den derzeitigen Strukturen nicht refinanziert werden.

Die aktuellen Rahmenbedingungen in der Refinanzierungssystematik berücksichtigen derzeit keine Investitionen in Energieeffizienz-Maßnahmen sowie die personellen und weitere finanziellen Aufwände zur Umsetzung des Gesetzes wie beispielsweise Beratung zur Einführung von Managementsystemen, die Gebühren für die externe Auditierung, die Einführung von Software etc.

Daher sollten klimaschützende und energetisch sinnvolle Maßnahmen und Verwaltungsaufwände für die Umsetzung gesetzlicher Anforderungen als betriebsnotwendig und wirtschaftlich anerkannt werden[2]. Nur dadurch kann auch das oben genannte Potenzial flächendeckend gehoben werden.

---

[1] Curacon_BMG_Gutachten_Evaluation_Energieverbrauch_Stationaere_Pflege_barrierefrei_092023_sig_1.pdf

[2] Gerne verweisen wir in diesem Kontext auf unser Papier „Klartext Wohlfahrt“: Refinanzierung von Nachhaltigkeitskosten in der Sozialwirtschaft konkretisieren - eine Synthese

2. Wärmeplanung

Da große stationäre Einrichtungen rund um die Uhr bewohnt werden, sind die Energieverbräuche in der Regel besonders hoch. Damit geht aber auch ein hohes Potenzial an Einsparungen von Treibhausgasemissionen einher. Damit das Land Baden-Württemberg möglichst zeitnah seine Klimaneutralitätsziele erreicht, wäre es deshalb ratsam, die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bei dem Anschluss an Wärmenetze zu priorisieren.

3. Klimaanpassung

Wir begrüßen die flächendeckende Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten nach §29. Diese Konzepte erhöhen die Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels, was insbesondere für vulnerable Gruppen von hoher Relevanz ist.

Viele unserer Klientinnen und Klienten gehören vulnerablen Gruppen an und sind aufgrund ihres Alters, ihrer gesundheitlichen Verfassung oder ihrer sozialen Situation besonders anfällig für extreme Wetterereignisse. Daher halten wir es für unerlässlich, dass Klimaanpassungsmaßnahmen in unseren Einrichtungen priorisiert werden.

Dazu gehört auch, dass baulich-investive Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz gegen die Auswirkungen des Klimawandels in sozialen Einrichtungen als betriebsnotwendig anerkannt und entsprechend finanziell unterstützt werden. Dies umfasst unter anderem die energetische Sanierung von Gebäuden, die Installation von Klimaanlagen und die Schaffung von Grünflächen. Darüber hinaus müssen Sozialeinrichtungen bei der Erstellung von eigenen Klimaanpassungskonzepten durch Schulungen und Beratungsangebote unterstützt werden.

Bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten müssen die spezifischen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen, wie einkommensschwacher Haushalte, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, besonders berücksichtigt werden. Bei der vorgesehenen Betroffenheitsanalyse nach § 29d (1) Abs. 2 bitten wir deshalb um besondere Beachtung dieser Gruppen und um die Einbeziehung ihrer Perspektive.

4. Sonstiges

Wir begrüßen die Koppelung des CO_2-Schattenpreises an die aktuellen Maßgaben des Umweltbundesamtes. Auch in der Planung von energetischen Sanierungen und Neubauten von Gebäuden der freien Wohlfahrt halten wir eine Berücksichtigung des CO_2-Schattenpreises für notwendig.

Bei allen Regelungen sehen wir es als wichtig an, dass die Kosten, die durch Energieeffizienzmaßnahmen, Wärmewende und Klimaanpassung in der freien Wohlfahrt entstehen, vollumfänglich refinanziert werden, damit sichergestellt wird, dass auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige

Daseinsvorsorge erfolgen kann. Eine Anerkennung dieser Kosten als betriebsnotwendig und wirtschaftlich ist daher unerlässlich.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen zur Rücksprache zu den hier genannten Punkten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Vogt-Wuchter
Vorstandsvorsitzende

Dr. Marco Lang
AG Nachhaltigkeit